

**Hausanschrift:**

Starnberger Str. 50
82069 Hohenschäftlarn

Telefon 08178/9303-0

Telefax 08178/4271

post@schaefftlarn.de

Besuchszeiten:

Mo., Di., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mi. 8.00 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 18.00 Uhr

Merkblatt

Niederschlagswassereinleitung und Rückhaltung im Mischwassergebiet (Ebenhausen, Zell)

Auszug aus der gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schäftlarn:

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (5) *Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.*

Gemäß der gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schäftlarn, § 4 Abs. 5, ist es im Mischwassergebiet der Ortsteile Ebenhausen und Zell grundsätzlich nicht gestattet, Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation einzuleiten.

Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß auf dem Grundstück zu versickern oder anderweitig zu beseitigen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Nachweis erbringen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde einer Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal zustimmen.

Sollte die Gemeinde einer Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal zustimmen, kommen die folgenden Bestimmungen zum Tragen:

Auszug aus der gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schäftlarn:

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (6) *Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.*

Die Gemeinde wird in jedem Fall die Errichtung einer Anlage zur Oberflächenwasserrückhaltung mit gedrosselter Einleitung in den Kanal verlangen.

Anbei eine Tabelle zur Darstellung der Rückhaltung in Bezug auf die versiegelte Fläche, Drosselmenge und Rückhaltung als Überblick.

Versiegelte Flächen am Kanal	Mind. benötigtes Rückhaltevolumen	Gedrosselte Wassermenge
100 m ²	± 2 m ³	± 1 l/s
200 m ²	± 4 m ³	± 2 l/s
300 m ²	± 6 m ³	± 3 l/s
400 m ²	± 8 m ³	± 4 l/s
500 m ²	± 10 m ³	± 5 l/s
600 m ²	± 12 m ³	± 6 l/s
700 m ²	± 14 m ³	± 7 l/s
800 m ²	± 16 m ³	± 8 l/s
900 m ²	± 18 m ³	± 9 l/s
1.000 m ²	± 20 m ³	± 10 l/s
1.100 m ²	± 22 m ³	± 11 l/s
1.200 m ²	± 24 m ³	± 12 l/s
1.300 m ²	± 26 m ³	± 13 l/s
1.400 m ²	± 28 m ³	± 14 l/s
1.500 m ²	± 30 m ³	± 15 l/s

Letztlich muss die Berechnung jedoch von einem Fachplaner gemäß DIN 1986-100 erstellt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner:

Abwassermeister:

Herr Dosch, Tel.: 08178 / 3516, klaerwerk@schaeftlarn.de

Werkleiter:

Herr Streidl, Tel.: 08178 / 9303 - 28, streidl@schaeftlarn.de

Die Entwässerungssatzung (EWS / BGS-EWS) und weitere Merkblätter stehen auf der Homepage der Gemeinde Schäftlarn unter www.schaeftlarn.de zum Download zur Verfügung.

Ihre Gemeindewerke Schäftlarn